

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Finanzwirtschaft - Rechnungswesen - Steuern (MBA)“

im Fachbereich Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Finanzwirtschaft - Rechnungswesen - Steuern (MBA)“. Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft hat am 06. Februar 2019 die Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 29. Januar 2019 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 05. März 2019 diese Ordnung genehmigt.

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Masterprüfung und Begriffe
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Akademischer Grad
- § 6 Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 7 Regelstudienzeit
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkordinator
- Prüfungsanmeldung, Prüfungsverfahren,
Bewertung, Prüfungs- und Studienleistungen*
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

- § 14 Arten der Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 17 Alternative Prüfungsleistungen
- § 18 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen, Prüfungsfristen
- § 22 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 23 Prüfungsleistungen und Modulprüfungen
- § 24 Studienleistungen und Wahlmodule
- Masterarbeit, Masterzeugnis und Masterurkunde*
- § 25 Masterarbeit
- § 26 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 27 Ungültigkeit von Zeugnis und Urkunde
- Verlust der Zulassung zum Studiengang, Einsicht, Widerspruch, Aufbewahrungsfrist*
- § 28 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Sonstiges

- § 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Studien- und Prüfungsplan
- Masterzeugnis Deutsch
- Masterzeugnis Englisch
- Masterurkunde Deutsch
- Masterurkunde Englisch
- Diploma Supplement

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen des Masterstudienganges „Finanzwirtschaft - Rechnungswesen - Steuern (MBA)“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 2 Gleichstellung

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Zweck der Masterprüfung und Begriffe

(1) Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Masterstudiengang „Finanzwirtschaft - Rechnungswesen - Steuern (MBA)“ des Fachbereiches Betriebswirtschaft. Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, dass die Studierenden im Rahmen ihres wissenschaftlichen Studiums über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die Zusammenhänge ihres Faches verstehen und in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse richtig anzuwenden, einzuordnen und kritisch zu bewerten.

(2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Zusammenhang mit der einer Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Abs. 4) von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden. Prüfungsleistungen können in der Form von schriftlichen (§ 16), mündlichen (§ 15) oder alternativen Prüfungsleistungen (§ 17) erbracht werden.

(3) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind von den Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Abs. 4) zu erbringende Arbeiten, mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Berichten, Testaten oder Computerprogrammen.

(4) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind Lehr- und Lerneinheiten, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln sollen, die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlich sind. Sie können in Form von Vorlesungen, Seminaren, Praktika und Übungen durchgeführt werden.

(5) Module im Sinne dieser Ordnung sind Kombinationen von Lehrveranstaltungen in der Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die entweder Kompetenzen vermitteln, die über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinausgehen, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden oder die einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semestern.

(6) Modulprüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und

Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten der zu Grunde liegenden Module, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen können und benotet werden.

(7) ECTS Punkte im Sinne dieser Ordnung sind die auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Abs. 8) vergebenen Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

(8) ECTS Grade im Sinne dieser Ordnung sind die auf dem ECTS (Abs. 7) basierenden Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen relativ bemessen.

(9) Prüfer und Prüferinnen im Sinne dieser Ordnung sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Bewertungsrecht ausgestattet sind.

(10) Beisitzer und Beisitzerinnen im Sinne dieser Ordnung sind Personen gemäß Abs. 9 dieser Vorschrift, die vom Prüfungsausschuss weder mit Fragerecht, noch mit Bewertungsrecht ausgestattet sind.

(11) Die alternativen Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind in § 17 Abs. 1 dieser Ordnung definiert.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für die Aufnahme des Studiums ist ein Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 ECTS Credits oder ein als mindestens gleichwertig anerkannter akademischer Grad sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr nach Abschluss der Hochschulerstausbildung Voraussetzung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der § 51 Abs. 2 ThürHG und §§ 67 ff. ThürHG.

§ 5 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad

„Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“.

§ 6 Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fach- und Methodenkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über zwei Semester.

(2) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Für die Masterarbeit werden 21 ECTS Credits vergeben.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 90 ECTS Credits erforderlich.

§ 7 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Das vierte Semester enthält die Masterarbeit. Der Fachbereich Betriebswirtschaft stellt durch das Lehrange-

bot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass der Abschluss des Masterstudiums einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen werden nach einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang (Semesterwochenstunden, Prüfungsdauer und ECTS Credits) sowie in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges „Finanzwirtschaft - Rechnungswesen - Steuern (MBA)“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach Maßgabe des § 54 Abs. 10 ThürHG nicht auf das Studium angerechnet.

(6) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, so sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grades und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“ wie folgt:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt

- X = gesuchte Note,
- N_{\max} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert),
- N_{\min} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert),
- N_d = tatsächlich erreichte Note.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen nach Abs. 1 – 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden, bei Prüfungs- und Studienleistungen nach Befürwortung durch die Fachvertreter. Die Studierenden haben dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsorganisation sowie die daraus erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Ihnen gehören ein Professor oder eine Professorin des Fachbereiches als Vorsitzender oder Vorsitzende, weitere drei Professoren oder Professorinnen des Fachbereiches, von denen ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende zu bestimmen ist sowie zwei Studierende des Fachbereiches an. Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt in nicht öffentlichen Sitzungen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied nach dem in Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende oder die

Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden oder seiner Vorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat in Eilfällen ein Vorabentscheidungsrecht. Er oder sie hat darüber den Prüfungsausschuss bei nächster Gelegenheit zu informieren und bei Bedarf einen Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen für die Prüfungen sowie die Festlegung der Prüfungstermine, die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie über Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, die Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen und aller anderen Modulprüfungen sowie die Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und die Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.

(7) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht anderweitige Regelungen getroffen sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich wird von einem eigenen dezentralen Prüfungsamt in Prüfungsfragen betreut. Das Prüfungsamt untersteht dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Betriebswirtschaft.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben: die organisatorische Abwicklung sämtlicher Prüfungsangelegenheiten, die Überwachung der Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung, die Abgabe von Stellungnahmen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses, die Verwaltung der Prüfungsdaten des Fachbereichs bzw. des Studienganges, die Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden der Hochschule sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Prüfungssämtern der Hochschule zur Koordination übergreifender Fragen.

§ 11 Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Zu Prüfern und Prüferinnen sowie Beisitzern und Beisitzerinnen werden nur die Professorenschaft und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht wichtige bzw. zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Für die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Modulkoordinatoren

Für jedes Modul des Masterstudienganges ernennt der für das Modul zuständige Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator bzw. eine Modulkoordinatorin. Dieser bzw. diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Prüfungsanmeldung, Prüfungsverfahren, Bewertung, Prüfungs- und Studienleistungen

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer entsprechend der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang „Finanzwirtschaft - Rechnungswesen -

Steuern (MBA)“ am Fachbereich Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingeschrieben ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Meldung ist für die Studierenden bindend. Die fristgerechte Einschreibung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die nach der Prüfungsordnung beizubringenden Unterlagen unvollständig sind, die Fristen für die Meldung oder die Ablegung der Prüfung überschritten sind.

§ 14 Arten der Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind mündlich (§ 15) und/oder schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 16) und/oder durch alternative Prüfungsleistungen (§ 17) zu erbringen. Schriftliche Prüfungen können nach der näheren Maßgabe des § 18 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung werden vom jeweiligen Fachvertreter zu Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Semesters innerhalb der ersten zwei Wochen den Studierenden bekannt gegeben und dem Prüfungsamt unverzüglich angezeigt.

(3) Machen die Studierenden bis zum Ablauf von einem Monat nach Vorlesungsbeginn beim Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann den betreffenden Studierenden gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann zur Glaubhaftmachung die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen und/oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 24).

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch eine mündliche Prüfungsleistung wird nachgewiesen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Studierende über ein hinreichendes wirtschafts- und rechtswissenschaftliches Fachwissen verfügt. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. Beisitzerin (§ 11) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach fünfzehn Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – sechzig Minuten nicht überschreiten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den Prüflingen jeweils im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können von den Prüfenden als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Prüflinge widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten wird nachgewiesen, dass mit den gängigen Methoden des zu prüfenden Fachgebietes Aufgaben in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln gelöst und Themen bearbeitet werden können. Mit der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über das notwendige Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügen. Es können dabei verschiedene Themen zur Auswahl angeboten werden. Die Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen dem Prüfungsamt mitgeteilt und in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden

zu bewerten. Mindestens ein Prüfender soll dabei aus der Professorenschaft sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit soll sechzig Minuten nicht unterschreiten.

§ 17 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen können auch in alternativen Prüfungsformen durchgeführt werden. Bei diesen alternativen Prüfungsleistungen handelt es sich um andere, nach gleichen und überprüfbaren Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie etwa Referate, Studien- und Seminararbeiten, Protokolle, Projektarbeiten, Testate, Prüfungen nach Progressive Mastery Learning Konzept, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen, u.a. Auch diese alternativen Prüfungsleistungen sind zu benoten. § 16 Abs. 2 findet in der Regel entsprechende Anwendung.

(2) Das Progressive Mastery Learning Konzept (Abs. 1) integriert Lern- und Prüfungsprozesse in einer Einheit. Das Verfahren zielt auf eine schrittweise, intensive Erarbeitung des Lernstoffes durch den Studierenden ab und führt im Regelfall zu einer hohen fachlichen Kompetenz. Nach einer relativ kurzen Lernphase wird eine erste Teilprüfung abgelegt, in der die Studierenden nachweisen, dass sie im Teilbereich eine hohe fachliche Kompetenz erreicht haben („Mastery“-Aspekt). Die Bestehensgrenze liegt daher bei 70 % - 90 % der geforderten Leistung. Erst bei Erfolg der einmal wiederholbaren Teilprüfung, können die nächste und bei Erfolg weitere Teilprüfungen entsprechend absolviert werden („Progressive“-Aspekt).

(3) Alternative Prüfungsleistungen können begleitend zu einer Lehrveranstaltung absolviert werden.

(4) Die Einzelheiten der Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen, insbesondere die Anmeldefrist, regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

(5) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen dem Prüfungsamt mitgeteilt und in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist den Prüflingen die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 18 Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann eine schriftliche Prüfung vollständig oder in überwiegen- den Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchge- führt werden. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisier- ter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple- Choice-Verfahren durchgeführt werden, haben die Studierenden anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für das ge- prüfte Fach allgemein erforderlichen Kenntnisse ab- gestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehr- deutig sein und müssen sich im Rahmen der Lehrin- halte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungs- fragen müssen die möglichen Antworten durch For- mulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstel- lung der Prüfungsfragen und der Antworten ist fest- zulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

(4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antwor- ten soll durch zwei Prüfende gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfende erstellt worden, entscheidet der Prü- fungsausschuss über die Zulässigkeit der vorge- schlagenen Multiple-Choice-Prüfung. Sind Prü- fungsfragen, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festge- stellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anfor- derungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt wer- den. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsfragen darf sich dabei nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren ab- solvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beach- tung datenschutzrechtlicher Bestimmungen dem Prüfungsamt mitgeteilt und in geeigneter Form be- kannt gegeben werden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 / 1,3)	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 / 2,0 / 2,3)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 / 3,0 / 3,3)	Eine Leistung, die durch- schnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 / 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforde- rungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen er- heblicher Mängel den Anfor- derungen nicht mehr genügt

Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungslei- stung durch Punkte werden für die Benotung nachfol- gende Bewertungsschlüssel festgelegt:

	Note	Punkte
Sehr gut	1,0	$95 \leq x \leq 100$
	1,3	$90 \leq x < 95$
Gut	1,7	$85 \leq x < 90$
	2,0	$80 \leq x < 85$
	2,3	$75 \leq x < 80$
Befriedigend	2,7	$70 \leq x < 75$
	3,0	$65 \leq x < 70$
	3,3	$60 \leq x < 65$
Ausreichend	3,7	$55 \leq x < 60$
	4,0	$50 \leq x < 55$
Nicht bestanden	5,0	$0 \leq x < 50$

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice- Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 ent- sprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Ge- samtpunktzahl, sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der von den Prüflingen zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus benoteten Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Modulnote lautet dabei wie folgt:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Modulnoten und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach ECTS-Credits.

(7) Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung des ECTS Grades für die Gesamtnote nach dem folgenden Schema:

Relatives Notensystem	ECTS Grades
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
Alle nicht bestanden Prüfungen	F/FX

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden" (Note 5,0), wenn die Studierenden einen für sie bin-

denden Prüfungstermin aus einem von ihnen zu vertretenden Grund versäumt oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, aus einem von ihnen zu vertretenden Grund zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Prüflinge ist ein ärztliches Attest, im Wiederholungsfalle – bezogen auf die gleiche Prüfungsleistung – ist ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können von den Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird die Prüfung mit "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb eines Monats die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüfen lassen. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen, Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit ausreichend (Note 4,0) benotet ist.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn als Modulnote mindestens die Benotung "ausreichend" (Note 4,0) erreicht wurde.

(3) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Wiederholungsanspruch gemäß § 22 nicht mehr besteht.

(4) Die Modulprüfungen sind spätestens bis zum Ende des Folgesemesters, in dem die Prüfung erstmals angeboten wird, erstmalig vollständig abzulegen. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. Die Masterarbeit ist spätestens bis zum Ende des Folgesemesters zu absolvieren, in dem erstmalig die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vorliegen. Ansonsten gilt die Masterarbeit als erstmalig absolviert und nicht bestanden. Diese Regelungen finden keine Anwendung, wenn die Studierenden das Versäumnis nicht zu vertreten haben.

(5) Haben Studierende eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (Note 4,0) bewertet, werden diese darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(6) Haben Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus gehende Wiederholungsprüfungen aufgrund von Härtefällen sind möglich.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Ein Anspruch des Studierenden auf eine Wiederholungsprüfung im Folgesemester besteht nicht. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

(4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 15 durchgeführt werden.

§ 23 Prüfungsleistungen und Modulprüfungen

Im Verlaufe des Studiums sind die Modulprüfungen in den sich aus dem in der Anlage befindlichen Studien- und Prüfungsplan ergebenden Modulen zu absolvieren. In begründeten Ausnahmefällen kann von der im Studien- und Prüfungsplan enthaltenen Prüfungsart und Prüfungsform abgewichen werden.

§ 24 Studienleistungen und Wahlmodule

(1) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit oder begleitend zu Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie sind zu bewerten, können aber auch benotet werden. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote.

(2) Studienleistungen können nach Maßgabe des Lehrenden in unterschiedlichen Formen erbracht werden, wie etwa Referate, Studien- und Seminararbeiten, Protokolle, Projektarbeiten, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen u.a. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Nach Maßgabe des jeweiligen Fachvertreters bzw. der jeweiligen Fachvertreterin können vom Fachbereichsrat zugelassene Wahlmodule als bewertete Studienleistungen absolviert werden.

(4) Studienleistungen, die nicht bestanden sind, können wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist nicht möglich. Das gleiche gilt für Wahlmodule.

Masterarbeit, Masterzeugnis und Masterurkunde

§ 25 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbstständig mit breiter theoretischer Fundierung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten bzw. eine Prüfungsbeauftragte des Fachbereichs, den die Studierenden mit

dessen bzw. deren Einverständnis dem Prüfungsausschuss zu benennen haben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bestellung des Betreuers oder der Betreuerin. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Betreuer oder Betreuerin bestimmen. In begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch den Prüfungsausschuss kann ein weiterer Prüfungsberechtigter bzw. eine Prüfungsberechtigte eines anderen Fachbereichs der Hochschule die Arbeit mitbetreuen. Der Name des Betreuers bzw. Betreuerin ist aktenkundig zu machen und den Studierenden rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Betreuung kann nur aus dringenden Gründen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet über die Zulassung des Themas der Arbeit, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen und den Studierenden bekanntzugeben. Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(4) Für die Ausgabe des Themas der Arbeit sind beim Prüfungsausschuss folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Modulprüfungen, die zur Erreichung von mindestens 60 ECTS-Credits erforderlich sind, wobei diese Modulprüfungen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen dürfen,

b) eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, dass er bzw. sie eine Masterprüfung in dem gewählten oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfungsarbeit beträgt im Regelfall fünf Monate. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgenannten Frist bearbeitet werden kann.

(7) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt kann auf Antrag der Studierenden aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, durch den Prüfungsausschuss um maximal sechs Wochen aufgeschoben werden. Die Gründe sind von den Studierenden dem Prüfungsausschuss gegenüber glaubhaft zu machen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Benotung der Masterarbeit erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) benotet wurde. Im Falle des Nichtbestehens der Arbeit (Note 5,0), ist diese von einem Zweitprüfer oder einer Zweitprüferin (§ 11) zu benoten. Bei einem abweichenden Urteil zwischen Erst- und Zweitprüfer oder Erst- und Zweitprüferin ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Für den Fall, dass die vergebenen Noten um mehr als die Note 2,0 voneinander abweichen, ist ein dritter Prüfer oder Prüferin (§ 11) zu bestellen. Dieser oder diese legt die Note innerhalb des Rahmens der Benotung der beiden anderen Prüfenden endgültig fest. Die Benotung der Masterarbeit soll spätestens vier Wochen ab Einreichung der Arbeit beim Prüfungsamt erfolgen und den Studierenden bekannt gegeben werden. Eine nicht fristgerecht abgegebene Masterarbeit ist mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) zu benoten.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen. Die Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens bis zum Ende des übernächsten Semesters abgeschlossen sein, bezogen auf das Semester, in dem die Benotung der Arbeit den Studierenden bekannt gegeben wurden. Der Wiederholungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Studierenden haben das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Gründe sind

von den Studierenden dem Prüfungsausschuss gegenüber glaubhaft zu machen. Eine Rückgabe des Wiederholungsthemas ist nur möglich, wenn die Studierenden bisher von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht haben.

(10) Wird die Masterarbeit in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule erstellt, so hat diese Einrichtung zur Anleitung und Betreuung der Studierenden einen Mentor oder eine Mentorin zu benennen.

§ 26 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende oder die Studierende unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind die Module inklusive der Modulnoten, der entsprechenden ECTS Grades und der ECTS Credits, das Thema der Masterarbeit, deren Note, ECTS Grades und ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und der abschließende ECTS Grade aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan oder der Dekanin und vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Abgabe der Masterarbeit.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und dem englischen Zeugnis erhält der Studierende oder die Studierende die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten oder der Präsidentin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 27 Ungültigkeit von Zeugnis und Urkunde

(1) Hat der Studierende oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 20 Abs. 3 berichtet werden. Gegebenfalls können die Modulprüfung und die Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" (Note 5,0) erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung oder der Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Studierende oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so

wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung bzw. der Masterarbeit geheilt. Hat der Studierende oder die Studierende vorsätzlich gehandelt, so kann die Modulprüfung bzw. die Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" (Note 5,0) erklärt werden.

(3) Dem Studierenden oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtig gewordene Masterzeugnis und die Masterurkunde sind ungültig, durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Verlust der Zulassung, Einsicht, Widerspruch, Aufbewahrungsfrist

§ 28 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

Hat der Studierende oder die Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden oder der Studierenden auf Antrag innerhalb einer angemessenen Frist Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen belastende Prüfungsentscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Hochschule als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Wider-

spruch an den Präsidenten oder die Präsidentin weiter. Dieser oder diese erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Eine Kopie des Masterzeugnisses und eine Kopie der Masterurkunde sind 50 Jahre lang aufzubewahren.

(2) Das Archivexemplar und das Gutachten der Masterarbeit sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

(3) Sämtliche Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie sämtliche Prüfungsprotokolle sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

(4) Darüber hinaus dürfen Prüfungsunterlagen nicht vernichtet werden, wenn bei Ablauf der vorgenannten Fristen ein Rechtsmittelverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Sonstiges

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Masterzeugnis Deutsch

Anlage 3: Masterzeugnis Englisch

Anlage 4: Masterurkunde Deutsch

Anlage 5: Masterurkunde Englisch

Anlage 6: Diploma Supplement

Jena, den 19.02.2019

Prof. Dr. Hans Klaus

Der Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft

Jena, den 05. März 2019

Prof. Dr. Steffen Teichert

Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Finanzwirtschaft-Rechnungswesen-Steuern (MBA)

Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul/Lehrveranstaltung	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe CP	Prüfungsart und -dauer
			Mod.	PS	CP											
M 1	Vertragsverhandlung und Mediation		1	10	3										3	Fallstudie
LV 1.1	Vertragsverhandlung und Mediation	FS			10	3										
M 2	Kosten- und Leistungsrechnung		1	12	6										6	Klaus. 120 Min.
LV 2.1	Entscheidungsorientierte Kostenrechnungssysteme	FS			6	3										
LV 2.2	Moderne Kostenrechnungssysteme	FS			6	3										
M 3	Rechnungslegung		1	12	6										6	Klaus. 120 Min.
LV 3.1	Bilanzpolitik	FS			6	3										
LV 3.2	Sonderbilanzen	FS			6	3										
M 4	Finanzwirtschaft und Finanzmärkte		1	12	6										6	Klaus. 120 Min.
LV 4.1	Finanzierung und Investition	FS			6	3										
LV 4.2	Finanz- und Kapitalmärkte	FS			6	3										
M 5	Steuerrecht					1	12	6							6	Klaus. 120 Min.
LV 5.1	Unternehmerische Umstrukturierung und Besteuerung	FS					6	3								
LV 5.2	Besteuerung der Gesellschaften	FS					6	3								
M 6	Controlling					1	12	6							6	Klaus. 120 Min.
LV 6.1	Unternehmenscontrolling	FS					6	3								
LV 6.2	Finanzcontrolling	FS					6	3								
M 7	Internationale Rechnungslegung					1	12	6							6	Klaus. 120 Min.
LV 7.1	IAS/IFRS	FS					6	3								
LV 7.2	Konzernrechnungslegung	FS					6	3								
M 8	Empirische Wirtschaftsforschung					1	12	6							6	Hausarbeit
LV 8.1	Teil I: Theorie	FS					6	3								
LV 8.2	Teil II: Projekt	FS					6	3								
M 9	Bewertung								1	12	6				6	Klaus. 120 Min.
LV 9.1	Unternehmensbewertung	FS								6	3					
LV 9.2	Mergers and Acquisitions	FS								6	3					
M 10	Internationales Steuerrecht								1	12	6				6	Klaus. 120 Min.
LV 10.1	Außensteuerrecht und DBA	FS								6	3					
LV 10.2	Internationales Steuermanagement	FS								6	3					
M 11	Recht								1	12	6				6	Fallbearbeitung
LV 11.1	Wirtschaftsrecht für Führungskräfte	FS								6	3					
LV 11.2	Arbeitsrecht für Führungskräfte	FS								6	3					
M 12	Internationales Finanzmanagement								1	12	6				6	Klaus. 120 Min.
LV 12.1	Globalisierung und Finanzmanagement	FS								6	3					
LV 12.2	Finanzierung und Investition im internationalen Kontext	FS								6	3					
M 13	Masterthesis	FS										1	2	21	21	Abschlussarbeit
	Summe der Module, Präsenzstunden und Credits Points		4	46	21	4	48	24	4	48	24	1	2	21	90	

Legende:

PS = studienbriefergänzende Präsenzveranstaltungen in Schulstunden

FS = Fernstudium/Selbststudium mit Hilfe von Unterrichtsmaterialien

CP = Credit Points

Min. = Minuten

Mod. = Module

Klaus. = Klausur

MASTERZEUGNIS

Masterzeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Betriebswirtschaft

für den Masterstudiengang Finanzwirtschaft - Rechnungswesen - Steuern (MBA)

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS Credits (Gesamtzahl ECTS Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note	ECTS Credits
------	-----------------

Masterarbeit

Pflichtmodule:

.....
.....
.....

Wahlpflichtmodule:

.....
.....
.....

Jena,

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches
.....

ECTS-Grad zum MASTERZEUGNIS

Herr/ Frau
geboren am in
hat am
im Fachbereich
für den Studiengang
die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad

Jena,

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
.....

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSLATION

Master CERTIFICATE

Transcript of Records

Ms/Mr

born on in

has passed on

in the department of Business Administration

degree program Master of Finanzwirtschaft - Rechnungswesen - Steuern (MBA)

the Master Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS Credits (total number of ECTS Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

[Geben Sie Text ein]

Ms/Mr

obtained the following grades:

Local Grade	ECTS Credits
----------------	-----------------

Master Thesis

Required modules:

.....
.....
.....

Elective modules:

.....
.....
.....

Jena,

Head of
Examination Board
.....

Dean
of Department
.....

[Geben Sie Text ein]

MASTER URKUNDE

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich Betriebswirtschaft

im Masterstudiengang Finanzwirtschaft – Rechnungswesen – Steuern (MBA)

bestanden den Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Business Administration

(MBA)

Jena,

Die Präsidentin/
Der Präsident

MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Master Examination on

in the department of Business Administration

degree program Finance-Accounting-Taxation

the academic degree

Master of Business Administration

(MBA)

Jena,

The President



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Musterfrau

1.2 First Name

Susanne

1.3 Date, Place, Country of Birth

24. December 1975, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

1255479

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Business Administration, MBA

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Business Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences (founded 1991)

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Betriebswirtschaft - Department of Business Administration

Status (Type/ Control)

[same]/ [same]

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second graduate degree, by research with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Program

2 years (4 semesters), 90 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised First degree, by research with thesis, cf. section 8.2

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Part-time study
Distance Learning
Internship in industry (optional)
Stay abroad (optional)

4.2 Program Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The MBA program "Finanzwirtschaft-Rechnungswesen-Steuern" lasts four semesters and is completed with the Master thesis in the 4th semester. Study contents cover substantial functional areas in accounting/controlling, corporate finance, Taxation, valuation, negotiation and business law.

The student receives knowledge and competence in function and specialized spreading thinking and acting. Further the personality picture and the social authority are promoted. European and international aspects of global economics are imparted.

4.3 Program Details

See "Masterzeugnis" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Masterurkunde" for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.5 Overall Classifications (in original language)

Gesamtnote "gut" (Final Grade)

Based on final examination (overall average grade of all courses 2/3, thesis 1/3), cf. "Masterzeugnis"

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research).

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Business Administration" and herewith, to exercise professional work in the fields of business for which the degree was awarded.

The Master degree also qualifies its holder to do research and development in companies, research institutes and universities as well as to apply for admission to doctoral work.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Master programme cooperates with various companies, research institutes and business schools with regard to internships, lectures and topics for Master theses. There are partnerships with US-universities such as Wright State University, Dayton/ Ohio, and Ball State University, Muncie/ Indiana, as well as the University of Memphis, Memphis/ Tennessee.

prename name has spent one semester at the *name of the University*.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the program: www.bw.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Masterurkunde“

„Masterzeugnis“

„Transcript of Records“

„Master Certificate“

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

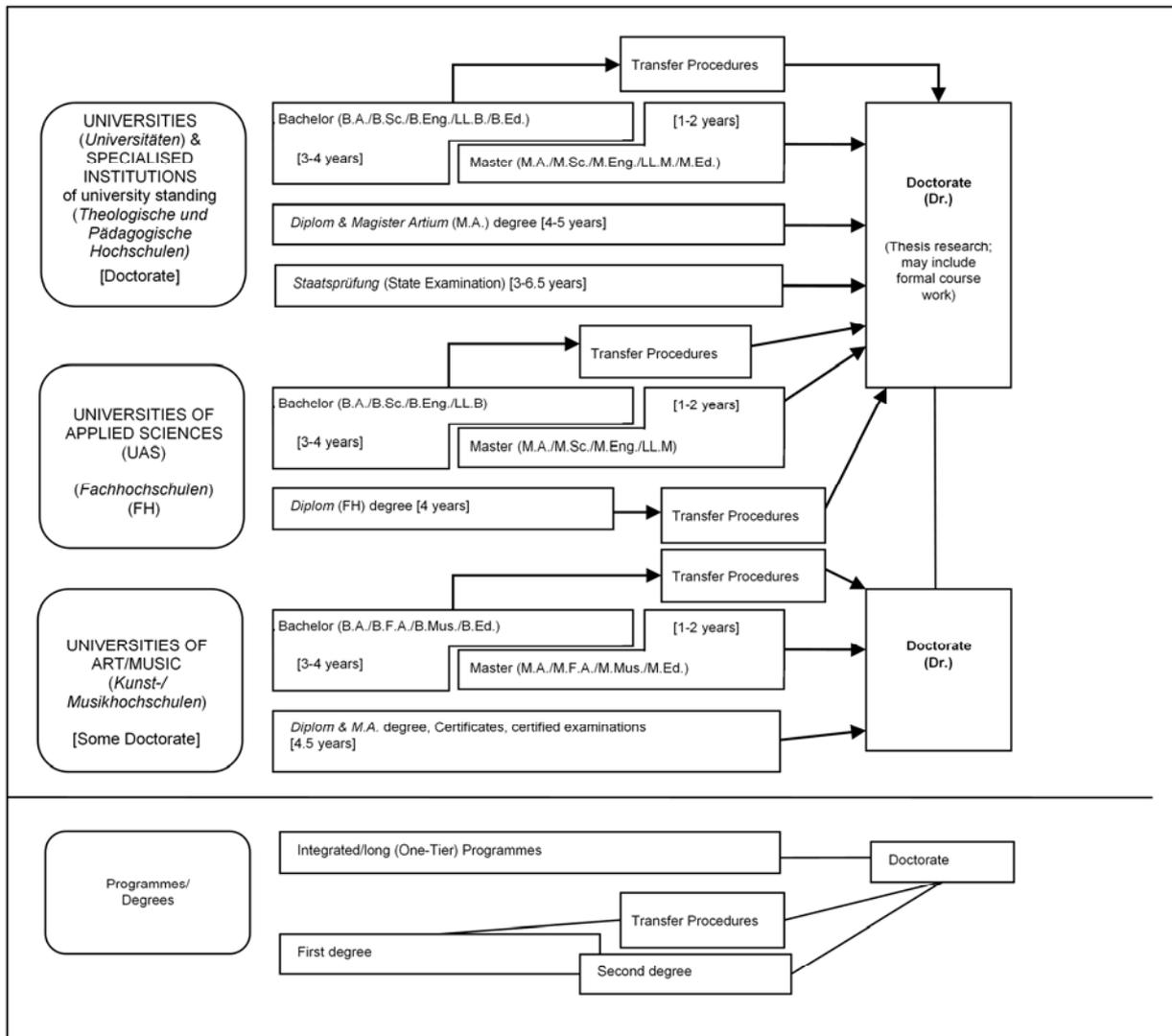
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation „Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.